



Anmerkungen zur Reform

Zweiter Betreuungsgerichtstag Baden-Württemberg, 26.03.2021

Prof. Dr. Tobias Fröschle
Universität Siegen
Kohlbettstraße 15
57072 Siegen

froeschle@recht.uni-siegen.de



Inhalt

1. Registrierung und Vereinsanbindung
 1. Berufs- und Vereinsbetreuer
 2. Ehrenamtliche Betreuer

2. Bürokratie
 1. Berichte
 2. Mitteilungen

3. Mehr Selbstbestimmung?



1. Registrierung und Vereinsanbindung

3



1.1. Berufs- und Vereinsbetreuer

Zeiträume	Was muss der Betreuer unternehmen?
Bis 30. Juni 2023	Gem. § 32 Abs. 1 Satz 6 BtOG gilt jeder Betreuer als registriert, der zum Jahreswechsel 2022/23 bereits unter Feststellung der Berufsmäßigkeit zum Betreuer bestellt war → Betreuer muss nichts unternehmen .
Ab 1. Juli 2023	Wer bis zum 30. Juni 2023 einen Registrierungsantrag stellt, gilt bis zur Entscheidung über die Registrierung als vorläufig registriert .
Ab 1. Januar 2024	Zur endgültigen Registrierung muss bis zum 1. bzw. 3. Januar 2024 ein Sachkundenachweis vorgelegt werden, ansonsten wird die vorläufige Registrierung widerrufen (alternativ: Nachweis über Betreuertätigkeit vor dem 1. Januar 2020).

4



1.1. Berufs- und Vereinsbetreuer

- Dem Registrierungsantrag beizufügende Unterlagen:
 - ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist,
 - eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis, die nicht älter als drei Monate ist,
 - die Erklärung, ob ein Insolvenz-, Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen den Antragsteller anhängig ist,
 - die Erklärung darüber, ob die Registrierung schon einmal versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde,
 - der Nachweis darüber, daß der Antragsteller schon vor dem 1.1.2023 Berufsbetreuer war,
 - der Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 250.000 € für jeden Haftpflichtfall,
 - eine Beschreibung der Organisationsstruktur und des Umfangs der ausgeübten Berufstätigkeit.

5



1.1. Berufs- und Vereinsbetreuer

- Inhalt des Sachkundenachweises:
 - Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge,
 - Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems,
 - Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.

6



1.2. Ehrenamtliche Betreuer

Angehörigenbetreuer	Angehörigenbetreuer müssen keine weiteren Nachweise erbringen.
Ehrenamtliche Fremdbetreuer	Gem. § 1816 Abs. 4 BGB n.F. sollen ehrenamtliche Fremdbetreuer nicht bestellt werden, wenn sie keine Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung abgeschlossen haben. Bei schon bestellten ehrenamtlichen Fremdbetreuern wird das Fehlen der BÜ-Vereinbarung erst dann problematisch, wenn die Überprüfungsfrist abläuft und eine neue Auswahlentscheidung nach § 1816 ff. BGB n.F. zu treffen ist.



2. Bürokratie



2.1. Berichte

Anfangsbericht	Berufsbetreuer und ehrenamtliche Fremdbetreuer
Jahresbericht	alle Betreuer
Schlußbericht	alle Betreuer
Viermonatsbericht	nur Berufsbetreuer



2.2. Mitteilungspflichten

- **Mitteilungspflichten aller Betreuer:**
 - bei Beendigung einer Unterbringungsmaßnahme (§ 1831 Abs. 3 S. 2, Abs. 5 BGB n.F.),
 - beim Widerruf der Einwilligung in eine Zwangsbehandlung (§ 1832 Abs. 3 S. 2 BGB n.F.),
 - bei bestehender Absicht, vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum aufzugeben, unter Angabe der Gründe und der Sichtweise des Betreuten (§ 1833 Abs. 2 S. 1 BGB n.F.),
 - bei sonstigen Umständen, die zur Aufgabe dieses Wohnraums führen können unter Angabe der von vom Betreuer beabsichtigten Maßnahmen (§ 1833 Abs. 2 S. 2 BGB n.F.),
 - bei der Eigenverwendung von Vermögen des Betreuten, der ein zwischen Betreuer und Betreutem abgeschlossener Vertrag zugrunde liegt unter näheren Angaben zu diesem Vertrag (§ 1836 Abs. 2 S. 3 BGB n.F.),



2.2. Mitteilungspflichten

- bei jeder Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zur Verwaltung von Geld und Wertpapieren unter Angabe der Gründe hierfür und der Wünsche des Betreuten (§ 1838 Abs. 2 S. 1 BGB n.F.),
- bei jeder Eröffnung eines Girokontos mit Anfangskontostand (§ 1846 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB n.F.),
- bei jeder Eröffnung eines Anlagekontos mit Anfangskontostand und Zinsvereinbarung sowie der Angabe, ob es sich um Verfügungs- oder Anlagegeld handelt (§ 1846 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BGB n.F.),
- bei der Eröffnung eines Wertpapierdepots mit Art, Umfang und Wert der in das Depot eingebrachten Wertpapiere (§ 1846 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 BGB n.F.),
- beim Einlegen eines Wertpapiers in ein Bankschließfach mit Angabe von Art, Umfang und Wert (§ 1846 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 BGB n.F.),
- bei jeder anderweitigen Verwahrung eines Wertpapiers für den Betreuten, unter Angabe der Art der Verwahrung und der Gründe, aus denen das Einbringen in eine Depot oder Schließfach nicht tunlich ist (§ 1846 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 4 BGB n.F.),



2.2. Mitteilungspflichten

- bei getroffenen Sperrvereinbarungen (§ 1846 Abs. 2 Nr. 5 BGB n.F.),
- bei der Aufgabe eines dem Betreuer gehörenden Erwerbsgeschäfts sowie bei der Eröffnung eines Erwerbsgeschäfts auf dessen Namen unter Angabe von Art und Umfang des letzteren (§ 1847 BGB n.F.),
- bei jeder wesentlichen Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 1864 Abs. 2 S. 1 BGB n.F.), wozu es auch, aber nicht nur gehört, wenn Umstände eintreten, die
 - die Aufhebung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts oder die Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen (§ 1864 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 BGB n.F.)
 - die Erweiterung des Aufgabenkreises, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts erfordern (§ 1864 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 5 BGB n.F.)



2.2. Mitteilungspflichten

- **Zusätzliche Mitteilungspflichten der Vereins- und Berufsbetreuer:**
 - Mitteilung an das Betreuungsgericht, daß die Betreuung ehrenamtlich weitergeführt werden kann (§ 1864 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 BGB n.F.),
 - Mitteilung von allen Änderungen, die die Registrierung (§ 25 Abs. 1 S. 1 BtOG) und das Ergebnis eines Vergütungseinstufungsverfahrens nach § 8 Abs. 3 VBVG (§ 25 Abs. 4 BtOG) beeinflussen können.
- **Zusätzliche Mitteilungspflichten der Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden:**
 - Mitteilung über die Person, an die sie die Aufgaben des Betreuers intern übertragen haben (§ 1818 Abs. 3 S. 2 BGB n.F.), und zwar innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bestellung und noch jedem internen Wechsel
 - Mitteilung von Umständen, aus denen folgt, daß die Betreuung durch natürliche Personen weitergeführt werden kann.

13



3. Mehr Selbstbestimmung?

14



3. Mehr Selbstbestimmung?

§ 1821 Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

- (1) 1Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. 2Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.
- (2) 1Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. 2Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. 3Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. 4Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.



3. Mehr Selbstbestimmung?

- (3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit
 1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
 2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.
- (4) 1Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und Geltung zu verschaffen. 2Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. 3Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.



3. Mehr Selbstbestimmung?

- (5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.
- (6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!